

Antrag

auf Erteilung einer Genehmigung für zur anonymisierten Weitergabe bestimmten

Fotoaufnahmen Ton- und Filmaufnahmen für aktuelle Berichterstattung

im Verwaltungsgericht Hamburg

Die Genehmigung wird beantragt für:

.....
(Redakteur/Reporter) geboren am, in
wohnhaft

.....
(Mitarbeiter) geboren am, in
wohnhaft

Die Aufnahmen sollen im Auftrag folgender Firma gemacht werden:

.....
(Name und Anschrift der Firma)

Aufnahmetag: Uhrzeit:

Die Aufnahmen sind beabsichtigt auf dem Flur

vor dem Saal/Raum Nr.:

Berichtet werden soll über das Verwaltungsstreitverfahren

.....

Hamburg, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Die Genehmigung wird

erteilt.

nicht erteilt.

mit der Auflage erteilt,

Begründung:

Allgemeine Hinweise:

Die beantragte Genehmigung gilt nur für den Bereich vor dem Sitzungssaal. Für **Aufnahmen im Sitzungssaal** ist die **Zustimmung des die Verhandlung leitenden Richters** erforderlich. Es wird gebeten, den hierfür erforderlichen Antrag mindestens **drei Werktage** vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu stellen.

Darüber hinaus entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung der Bestimmung des Kunsturhebergesetzes (§§ 22, 23 KunstUrhG – Recht am eigenen Bild) und von der Verpflichtung, ggf. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu dulden.

Der Antragsteller und seine Mitarbeiter dürfen keine Polizei- oder Sicherheitskräfte beeinträchtigen sowie keine Absperr- oder Sicherungsmaßnahmen aufnehmen.

Hamburg, den

.....
Der Geschäftsleiter des Verwaltungsgerichts
Hamburg

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.